

Verwaltungskostensatzung des Kyffhäuserkreises

Auf Grundlage des § 98 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBL. S.41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2008 (GVBL. S. 381), der §§ 1,2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBL: S. 41) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.12.2005 (GVBL. S. 446) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23.09.2005 (GVBL. S. 325) hat der Kreistag des Kyffhäuserkreises in seiner Sitzung am 03.12.2008 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Gebührenfreie Amtshandlungen

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die

1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
2. von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst.

§ 3

Persönliche Gebührenbefreiung

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;

3. Landkreise, Gemeinden; Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
5. freie Wohlfahrtsverbände.

(2) Den Bundesländern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4 Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

(3) Die Stelle, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Kyffhäuserkreis.

§ 6 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebenen oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Kostenbemessung

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 9 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postentgelte,
2. Telefaxentgelte sowie Entgelte für Telefongespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen durch den Landkreis zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 10 Kostenentscheidung

(1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die kostenerhebende Behörde,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühr und Auslagen zu zahlenden Beträge,

5. wo, wann und wie die Gebühr und die Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 11

Entstehen der Kostenschuld, Fälligkeit

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 12

Zahlung, Zahlungsverzug

(1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) sind gemäß der Kostenentscheidung innerhalb der vorgegebenen Frist auf eines der Bankkonten des Kyffhäuserkreises zu überweisen oder bei der jeweiligen Zahlstelle in bar zu begleichen.

(2) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

(3) Werden Verwaltungskosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50,00 EUR übersteigt (§15 ThürKAG i.V.m. §240 AO). Im Übrigen gilt § 14 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) analog.

§ 13

Stundung, Erlass und Niederschlagung

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Verwaltungskosten gelten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) die §§ 163, 222, 227 und 261 der Abgabenordnung (AO).

§ 14

Vollstreckung

Rückständige Verwaltungskosten unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15
Zuwiderhandlungen

Es gelten die in §§ 16, 17 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) enthaltenen Straf- bzw. Bußgeldvorschriften.

§ 16
Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Kosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegen eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Verwaltungskostensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 08.01.2002 außer Kraft.

Sondershausen, den 17.12.2008

Kyffhäuserkreis

Hengstermann
Landrat

Anlage
Kostenverzeichnis

**Kostenverzeichnis
zur Verwaltungskostensatzung des Kyffhäuserkreises**

Teil A**Allgemeine Verwaltungskosten****Euro**

- | | |
|--|--------------|
| 1. Genehmigung, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist. | 5,00 – 51,00 |
|
 | |
| 2. Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien | |
| a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a.
für jede angefangene Seite DIN A4
DIN A5 | 2,50
1,50 |
| b) Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten
für jede angefangene Seite DIN A4
DIN A5 | 4,00
3,00 |
| c) Zweitstücke (Duplikat) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u.a.), soweit nichts anderes bestimmt ist,
$\frac{1}{2}$ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens | 2,50 |
| d) Durchschriften je angefangene Seite | 0,50 |
| e) Druckstücke von Satzungen, Verwaltungsvorschriften, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw.
je angefangene Seite | 0,50 |
| f) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird,
je angefangene Seite | 1,00 |
| g) Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- und ähnlichen Verfahren hergestellt wurden | |

DIN A4 in einer Auflage		
bis zu	10 Stück je Seite	1,50
bis zu	50 Stück je Seite	3,00
bis zu	100 Stück je Seite	3,50

Bei größeren Formaten erhöht sich die Gebühr
entsprechend der Größe

h)	Fotokopien DIN A4 je Stück	0,50
i)	Fotokopien DIN A3 je Stück	1,00
j)	Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite	2,00
k)	Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut	
-	zwecks Auskunft	1,50
-	zur Ausfertigung von Auszügen je angefangene Seite	2,50
l)	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je Tag (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)	7,50

Teil B**Verwaltungskosten des Kreisarchivs**1. Benutzung von Archivgut und archivischem Sammelgut außerhalb des Archivs

maximale Leihfrist drei Wochen

- | | | |
|--|-------------------|--|
| - je Tag und Auftrag | 5,00 | Euro |
| - bei Beschädigung oder Verlust
des Archivgutes pro Stück | 20,00 | Euro zzgl. der tatsächlichen
Kosten für Restaurierung oder
Ersatzbeschaffung |
| - Ausleihe für Ausstellungen pro Stück | 10,00 | Euro |
| - Erbringung von Sonderleistungen | nach Vereinbarung | |

2. Recherchen und andere Leistungen

- | | | |
|--|--|--|
| - schriftliche Auskünfte einschließlich
Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut | nach Zeitaufwand entsprechend der
ThürAllgVwKostO | |
| - Abschriften oder Übersetzungen aus
Archivgut (je nach Schwierigkeitsgrad)
A4-Seite | 10,00 – 20,00 Euro | |
| - Gutachterliche Tätigkeit | nach Zeitaufwand entsprechend der
ThürAllgVwKostO | |

3. Nutzungsrechte (Wiedergabe von Archivgut für gewerbliche Zwecke)

- | | | | |
|---|---------------------------------|-----------------------|-------------|
| - Druck und CD- Rom | | | |
| Auflage bis | 1.000 Exemplare | je verwendete Vorlage | 10,00 Euro |
| | 5.000 Exemplare | je verwendete Vorlage | 25,00 Euro |
| | 50.000 Exemplare | je verwendete Vorlage | 45,00 Euro |
| | 100.000 Exemplare | je verwendete Vorlage | 60,00 Euro |
| | über 100.000 Exemplare | je verwendete Vorlage | 100,00 Euro |
| - Neuauflagen | wie bei Druck und CD-Rom | | |
| - Film, Fernsehen und Videoproduktionen | | | |
| Verwendung jeder zur Verfügung gestellten Vorlage | pro Stück | | 50,00 Euro |
| Wiederholungssendung | pro Stück | | 25,00 Euro |
| - Aufnahmen für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen | nach Zeitaufwand | | |
| - Tonträger | je angefangene Wiedergabeminute | | 25,00 Euro |

- Einblendung in Online- Dienste		
1 Woche	je verwendete Vorlage	25,00 Euro
1 Monat	je verwendete Vorlage	40,00 Euro
3 Monate	je verwendete Vorlage	80,00 Euro
6 Monate	je verwendete Vorlage	120,00 Euro
1 Jahr	je verwendete Vorlage	200,00 Euro
- Verwendung für Gutachten (z.B. Baugutachten)		
	je verwendete Vorlage	50,00 Euro

4. Auslagen für Reproduktionen und Kopierung auf elektrische Speichermedien

- Kosten für die Ausführung reprographischer Arbeiten durch Dritte		in voller Höhe
- Sonderleistungen (besonderer Aufwand für Verpackung, Versicherung und Beförderung)		in voller Höhe